18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vettweiß
in der Ortschaft Froitzheim "Unterm Dürener Weg"

Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Öffentlichkeit und Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stand: *26.01.2026*

INHALTSVERZEICHNIS

Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung 1

1. STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT 3

2. STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE 4

T1 Amprion GmbH 4

T2 Bezirksregierung Arnsberg 4

T3 Bezirksregierung Köln Dezernat 53 5

T4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 5

T5 e-regio GmbH & Co. KG 5

T6 Industrie- und Handelskammer Aachen 6

T7 Kreisverwaltung Düren 6

T8 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen 8

T9 Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen 9

T10 Landeseisenbahnverwaltung NRW 10

T11 Landwirtschaftskammer NRW 10

T12 NABU Kreisverband Düren 12

T13 Wasserverband Eifel-Rur 13

T14 Westnetz GmbH 13

1. STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

Es sind aus der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen eingegangen.

2. STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Hinweis: Änderungen an der Abwägung, die sich im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte ergeben haben, sind kursiv und rot dargestellt.

T1 Amprion GmbH Schreiben vom 19.07.2024 Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T2 Bezirksregierung Arnsberg Schreiben vom 29.07.2024 Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Der o. a. Planungsbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Proserpina-Elisabeth“ im Eigentum der Juntersdorf GmbH, Robert-Heuser-Straße 15 in 50968 Köln. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten	Die Informationen zum Bergbau werden in den Planunterlagen ergänzt. *Im Umweltbericht wurden zur Veröffentlichung des Entwurfs Aussagen zur Grundwasserabsenkung / zu Sümpfungsmaßnahmen aufgenommen.*	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die o.g. Feldeseigentümerin, die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen, sofern nicht bereits geschehen.	Sowohl RWE (keine Stellungnahme eingegangen) als auch der Erftverband (*keine Stellungnahme eingegangen*) wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt.	
T3 Bezirksregierung Köln Dezernat 53 Schreiben vom 20.08.2024 Im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T4 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 23.07.2024 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T5 e-regio GmbH & Co. KG Schreiben vom 31.07.2024 Als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen. Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

T6 Industrie- und Handelskammer Aachen Schreiben vom 30.08.2024 Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T7 Kreisverwaltung Düren Schreiben vom 02.09.2024 **Umweltamt** **Stellungnahme Wasserwirtschaft:** Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die zu beachtenden wasserwirtschaftlichen Belange wurden im Rahmen der Beteiligung zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Fh-7 "Unterm Dürener Weg" vorgetragen. Auf die Stellungnahme wird verwiesen. **Stellungnahme Immissionsschutz:** Immissionsschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen. **Stellungnahme Bodenschutz:** <u>Altlastverdachtsflächen</u> Der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Düren liegen keine Hinweise auf Altablagerungen und Altstandort im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes vor. <u>Bodenschutz</u> Bei Baumaßnahmen kommt es stets zu einer flächenhaften Inanspruchnahme von Böden. Bei unsachgemäßem Umgang können die natürlichen Bodenfunktionen dabei langfristig oder sogar irreversibel beeinträchtigt werden. Um solche Schäden zu minimieren, ist eine bodenkundliche Baubegleitung erforder-	**Stellungnahme Wasserwirtschaft:** Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. *Die wasserwirtschaftlichen Belange werden auf Ebene des Bebauungsplanes in die Abwägung eingestellt.* **Stellungnahme Immissionsschutz:** Es werden keine Bedenken geäußert. **Stellungnahme Bodenschutz:** <u>Altlastenverdachtsfläche</u> Es werden keine Bedenken geäußert. <u>Bodenschutz</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Grund der Art der Nutzung als Photovoltaikanlage ist keine Bodenbeeinträchtigung durch die Planung zu erwarten. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts wird mit dem Entwickler und dem Investor abgestimmt.	**Wasserwirtschaft:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Immissionsschutz:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Bodenschutz:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

lich. Diese Art des baubegleitenden Bodenschutzes soll durch das aufzustellende Bodenschutzkonzept und die bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Ausschreibung und Ausführung dem Schutz des Bodens dienen. Aus diesem Grund bestehen bodenschutzfachliche Anforderungen an die Planung und Ausführung der Baumaßnahmen. Diese Anforderungen sind in der neuen DIN 19639 geregelt. Sie gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Diese ist bei den Baumaßnahmen zu beachten. Ein entsprechendes Bodenschutzkonzept bitte ich vor dem Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen.		
Stellungnahme Abgrabungen: Aus abgrabungsrechtlicher Sicht werden keine Bedenken vortragen.	Stellungnahme Abgrabungen: Es werden keine Bedenken geäußert.	Abgrabungen: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme Natur und Landschaft: Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Vettweiß keine grundsätzlichen Bedenken. Neben dem Planentwurf mit zeichnerischen Festsetzungen wurden eine Begründung sowie eine Artenschutzprüfung der Stufe I (Dipl. Biol. Sven Kreutz, Stand 14.05.2024) vorgelegt. Eine abschließende Beurteilung der Planung aus naturschutzfachlicher Sicht ist erst nach Vorlage eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages samt Eingriffsbilanzierung sowie einer Artenschutzprüfung der Stufe II möglich. Das Plangebiet befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich und im Geltungsbereich des Landschaftsplanes 1 "Vettweiß" des Kreises Düren. Von der Planung sind keine Schutzgebiete oder besonders geschützten Landschaftsbestandteile betroffen. Es gilt jedoch das Entwicklungsziel 1: "Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft". Westlich direkt an die Fläche grenzt die Allee "Berg-Ahornallee an der Eifelstraße (B 56)" (AL-DN-0007) sowie das Land-	Stellungnahme Natur und Landschaft: Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. *Die Erarbeitung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages betrifft keine Belange der vorbereitenden Bauleitplanung und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.*	Natur und Landschaft: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

schaftsschutzgebiet "Stockheimer Wald- Drovetal – Stufenländchen – Eifelvorland" gemäß Festsetzung Ziffer 2.3-1 des Landschaftsplans 1 "Vettweiß" an. Die Allee darf durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes sind im verbindlichen Bauleitplanverfahren einzustellen. Ich verweise dazu auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Fh 7 "Unterm Dürener Weg" im Parallelverfahren. **Stellungnahme des Naturschutzbeirates (nachrichtlich):** Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung nach § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz in seiner 21. Sitzung am 28.08.2024 zum o.g. Bauleitplanverfahren angehört worden und hat hierzu wie folgt Stellung genommen: Der Beirat sieht die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen grundsätzlich kritisch, da hierdurch Acker- oder Grünland und damit auch ökologisch wertvolles Offenland verloren geht. Stattdessen sollten bereits versiegelte Flächen, wie z.B. Parkplätze, oder Gebäudedächer für den Bau von PV-Anlagen bevorzugt werden.	**Stellungnahme des Naturschutzbeirates (nachrichtlich):** Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzter Fläche zu begründen. *Aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit in Vettweiß gibt es für die Planung wenig alternative Flächen. Ergänzend dazu hat die Fläche den Vorteil, dass sie sich im ausreichend großem Abstand zu umliegenden Siedlungsrändern befindet. Dadurch bietet sie gute Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme.* Durch die Planung werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, die größtenteils vormals ackerbaulich genutzt wurden. Die gemittelte Wertzahl gem. § 4 Abs. 2 Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG) liegt unter 55. Es ist somit von schlechten Bodenverhältnissen für die Landwirtschaft auszugehen. *Im weiteren Verfahren wurde die Beschreibung der Bodenverhältnisse differenziert, sodass deutlich wird, dass ein Teil des Bodens gute Bodenverhältnisse aufweist. Die Beschreibung wurde dadurch insgesamt zu durchschnittlich geändert.*	**Naturschutzbeirat** Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
T8 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 27.08.2024	*Die Blendwirkung betrifft keine Belange der vorbereitenden Bauleitplanung.* Es ist geplant, dass Blendwirkungen	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Das Plangebiet befindet sich etwa 450 m westlich der B 56, Abschnitt 36.1 und nördlich der L 33. Die tägliche Verkehrsbelastung der B 56 liegt bei rund 8.700 Kfz/d. Der Anteil der Schwelastverkehrs liegt bei etwa 6,5 %. Die tägliche Verkehrsbelastung der L 33 liegt bei rund 6.900 Kfz/d. Der Anteil der Schwelastverkehrs liegt bei etwa 4,9 %. Gegen die Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken, sofern Blendwirkungen und sonstige den Verkehrsteilnehmer der B 56 und L 33 beeinträchtigende Wirkungen ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist die verkehrliche Erschließung während der Bauzeit detaillierter zu beschreiben. Es ist insbesondere klarzustellen, ob diese indirekt über Wirtschaftswege auf die B 56 oder L 33 erfolgen soll.	auf die angrenzenden Straßen (L33 und Eifelstraße) durch Anpflanzungen vermieden werden. Sofern dies nicht ausreicht, ist bezüglich der Stellung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren ein Blendgutachten zu erstellen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt von Südwesten kommend über die bestehenden Wirtschaftswege, die im Eigentum des Verpächters der Solarparkfläche sind. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.	
T9 Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Schreiben vom 22.08.2024 gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans und der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes Vettweiß in der Ortschaft Froitzheim „Unterm Dürener Weg“ bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden: 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. des Flächennutzungsplans grenzt im Norden an die Grundstücke Gemarkung Froitzheim, Flur 33, Flurstücke 56 u. 84 an. Bei diesen Flurstücken handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes. Um sowohl vom Wald ausgehende Gefahrenpotentiale auf die Bebauung, als auch Gefahren durch die Bebauung für den Wald auszuschließen, muss in den textlichen Festsetzungen ein angemessener Sicherheitsabstand (i. d. R. 35 Meter) zum Wald festgelegt werden. 2. Nach unseren Erkenntnissen können Photovoltaikanlagen u. U. Brände verursachen. Um die Waldbrandgefahr möglichst gering zu halten, sollte bei der Planung zur Errichtung der Photovoltaikanlage ein Brandschutzkonzept vorgelegt werden. Die Photovoltaikanlage muss so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und	Zu 1.: *Die Festlegung des Sicherheitsabstandes betrifft keine Belange der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Stellungnahme wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend in die Abwägung eingestellt.* Zu 2.: *Die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes und die Beschaffenheit der Anlage selbst betreffen keine Belange der vorbereitenden Bauleitplanung und werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.*	Die Stellungnahme wird *zur Kenntnis genommen.*

der Brandweiterleitung auf den Wald vorgebeugt wird. Da der Standort Wald diesbezüglich als Risikofaktor zu werten ist, sind neben den regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (z.B. Wartung und Instandhaltung) weitere geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise - soweit möglich, die Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe, - die Einrichtung von Brandfrüherkennungssystemen, - die Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen. Da die Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen z. B. durch technisches Versagen möglicherweise nicht ausreicht, fordern wir außerdem bei Standorten, die an Wald angrenzen innerhalb von 200 Metern von der jeweiligen Photovoltaikanlage entfernt, ausreichend große Zisternen für die Waldbrandbekämpfung einzurichten. Hierbei muss sichergestellt werden, dass die Zisternen ganzjährig für die Wasserentnahme angefahren werden können.	*Die Zurverfügungstellung von Zisternen betrifft keine Belange der vorbereitenden Bauleitplanung und wird auf Ebene des Bebauungsplanes in die Abwägung eingestellt.*	
T10 Landeseisenbahnverwaltung NRW Schreiben vom 25.07.2024 Die Belange der Landeseisenbahnverwaltung werden durch die Änderungen im Flächennutzungsplan nicht berührt.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T11 Landwirtschaftskammer NRW Schreiben vom 30.08.2024 Grundsätzlich sehen wir die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kritisch. Eine solche Inanspruchnahme sollte nur erfolgen, wenn zuvor in einer Alternativen Prüfung die Potentiale für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf nichtlandwirtschaftlichen Flächen geprüft und ausgeschöpft wurden. Darunter	Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzter Fläche zu begründen. *Aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit in Vettweiß gibt es für die Planung wenig alternative Flächen. Ergänzend dazu hat die*	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

fallen z. B. Konversions- und Deponieflächen, Parkplätze, Hausdächer, Gewerbe- und Industriehallen, Wasserrückhaltebecken etc. Diese Prüfung beinhaltet ebenso alternative Energieerzeugungsformen, die mit einem geringeren Flächenverbrauch einhergehen würden, wie zum Beispiel Windkraftanlagen aber auch Floatinganlagen auf Gewässern. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaikanlagen halten wir grundsätzlich nur dann für vertretbar, wenn Alternativflächen ausgeschöpft wurden und mindestens zwei der nachfolgend genannten Kriterien erfüllt sind: - Lage der Fläche außerhalb landwirtschaftlicher Vorranggebiete - Ertragsschwacher Standort	*Fläche den Vorteil, dass sie sich im ausreichend großem Abstand zu umliegenden Siedlungsrändern befindet. Dadurch bietet sie gute Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme.* Nach der Alternativenprüfung, die keine geeigneten Konversions- und Deponienflächen in der Gemeinde vorweist und aufgrund der Energieleistung im Gegensatz zu überdachten Parkplätzen und Dachsolaranlagen stehen, werden durch die Planung landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, die größtenteils bisher ackerbaulich genutzt wurden. Damit Photovoltaikanlagen auf Freiflächen Natur, Umwelt und Landwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigen, sollten ökologisch wertvolle Flächen und ertragreiche Äcker ausgenommen werden. Zwar erzeugen Windkraftanlagen Energie unabhängig von Tageszeiten und Wetterbedingungen, insbesondere wenn sie an windreichen Standorten installiert sind, hingegen erfordern PV-Module nur eine minimale Wartung, was die Betriebskosten niedrig hält. Bei Windenergieanlagen sind die Betriebskosten bezogen auf regelmäßige Inspektion und Wartung sehr hoch. Außerdem ist die Windenergie sehr wetterabhängig (Abschaltungen bei Flauten, Starkwind) und in den letzten Jahren weit volatiler als bei der Photovoltaik. In Bezug auf Floatinganlagen sind in der Gemeinde Vettweiß keine geeigneten Gewässer vorhanden. Jedoch ist letztendlich die Entscheidung, Windenergieanlagen oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten, individuell zu betrachten. Im Regionalplan sind keine landwirtschaftlichen Vorranggebiete dargestellt. Die gemittelte Wertzahl gem. § 4 Abs. 2 Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG) liegt unter 55. Es ist somit von schlechten Bodenverhältnis-	

- Lage der Fläche in der Kulisse „benachteiligte Gebiete“ - Flächen mit Schutzstatus, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird - Grünland, das der Sukzession unterliegt Die vorliegende Planung betrifft Flächen, die lediglich für die Gemeinde als ertragsschwach anzusehen sind. Sollte das Vorhaben dennoch umgesetzt werden, ist unbedingt sicherzustellen, dass die durch die Planung in Anspruch genommene Fläche nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage wieder landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt werden kann. Darüber hinaus bitten wir sicherzustellen, dass durch einen eventuell notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsbedarf keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.	sen für die Landwirtschaft auszugehen. *Im weiteren Verfahren wurde die Beschreibung der Bodenverhältnisse differenziert, sodass deutlich wird, dass ein Teil des Bodens gute Bodenverhältnisse aufweist. Die Beschreibung wurde dadurch insgesamt zu durchschnittlich geändert.* Die Fläche liegt in der Kulisse der benachteiligten Gebiete und hat keinen Schutzstatus. Damit sind vier der aufgezählten Kriterien erfüllt. Eine Nutzung der Fläche für Photovoltaikanlagen ist daher auch aus Sicht der Landwirtschaftskammer vertretbar. Durch den Aufstellungsbeschluss ist die Planung einer anderen Energieerzeugungsform ausgeschlossen. Zudem ist es für einen ausgeglichenen Energiemix notwendig, dass auch Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden. Auf Grund der Art der Nutzung als Photovoltaikanlage ist keine Bodenbeeinträchtigung durch die Planung zu erwarten. Bei einem vollständigen Rückbau der Anlage ist eine zukünftige landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht auszuschließen. Es ist vorgesehen, dass im Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage eine Extensivwiese angelegt wird. Gemäß Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung kommt es durch die Planung zu einem ökologischen Überschuss, so dass keine externen Ausgleichsflächen nötig sind.	
T12 NABU Kreisverband Düren Schreiben vom 20.07.2024 Aktuell werden wir an mehreren Planverfahren für Flächenphotovoltaik beteiligt. Hierbei sehen wir ein zunehmendes Problem der Inanspruchnahme von Flächen, die vielen gefährdeten Tierarten (besonders Feldvögel) wichtige Lebensräume wegnehmen und dadurch für sie verloren gehen. Auch wenn es aktuell Planungen gibt, die die Freiflächenphotovoltaik als Fläche für die Biodiver-	Die Artenschutzprüfung II für das Bauvorhaben wurde im Jahr 2024 durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung lagen zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch nicht vor und *wurden* daher inklusive der notwendigen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

sität auslegen, gibt es bisher kaum Untersuchungen, die diese Wirksamkeit belegen. Andere Untersuchungen sagen, dass die Paneele eher abschreckende Wirkungen aufweisen, die auch auf die umgebenden Flächen wirken. Wir plädieren daher dafür, die Paneele auf kommunale, gewerbliche und private Dachflächen zu montieren, da davon genügend Flächen zur Verfügung stehen und es damit zu keinen Flächeninanspruchnahmen in der freien Landschaft kommt. Da vom Bau der geplanten PV Anlage Waldflächen nicht betroffen sind, werden weder forstfachliche noch forstrechtliche Bedenken erhoben. Die vorhandene Vorhabenfläche ist durchaus als hochwertig einzuschätzen für Feldvogelarten wie Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, Bluthänfling und Grauammer, die im größeren Umfeld ihre letzten Vorkommen in NRW hat. Auch der Gutachter empfiehlt eindringlich die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II, da mit planungsrelevanten Tierarten zu rechnen ist und daher gezielte und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen wären. Bevor diese Bewertung vorliegt, können wir auch noch keine abschließende artenschutzrechtliche Stellungnahme abgeben.	(CEF-) Maßnahmen erst in der Offenlagefassung im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Auf Basis der Auswertungen dieser ASP I wurden die folgenden Untersuchungen durchgeführt und eine ASP der Stufe II erarbeitet: ▪ Kartierung Brutvögel an insgesamt 9 Terminen zwischen März und Juli 2024 (hiervon 4 nachts für Eulen, Rebhuhn und Wachtel) ▪ Horstkartierung im 300 Meter Puffer ▪ Baumhöhlenkartierung im 50 Meter Puffer Im Rahmen der Artenschutzprüfung II wurden u. a. Quartiere der Feldlerche nachgewiesen, für die entsprechende CEF-Maßnahmen konzipiert wurden.	
T13 Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 18.07.2024 Der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
T14 Westnetz GmbH Schreiben vom 22.07.2024 Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kVSpannungsebene. Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Vettweiß bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.